

bung des unterlegenen Bewerbers (seinen Bewerbungsverfahrensanspruch) unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden bzw. eine neue Auswahlentscheidung zu treffen.

4. In der Praxis tritt an die Stelle eines solchen Hauptsacheverfahrens jedoch regelmäßig das vorläufige Rechtsschutzverfahren: Der unterlegene Bewerber beantragt den Erlass einer verwaltungsgerichtlichen einstweiligen Anordnung, die es der Behörde untersagt, die Ernennung vorzunehmen, bevor sie über seine Bewerbung erneut entschieden bzw. eine neue Auswahlentscheidung gefällt hat. In dem verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren findet nicht eine nur summarische, sondern eine eingehende tatsächliche und rechtliche Prüfung des Anspruchs auf leistungsgerechte Einbeziehung in die Bewerberauswahl statt.

5. Lehnt das erstinstanzliche VG den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ab, steht dem Konkurrenten als ordentliches Rechtsmittel nur die Beschwerde zum OVG zu Gebote. Das BVerwG ist weitgehend ausgeschaltet.

6. An die Stelle des BVerwG tritt zunehmend das BVerfG, das unter Berufung auf Art. 33 Abs. 2 GG gegen Beschwerdeentscheidungen des OVG angerufen wird. Es verlangt zum Zwecke effektiven Rechtsschutzes, dass die Behörde dem vom OVG abgewiesenen Bewerber eine angemessene Zeit für die Einlegung einer Verfassungsbeschwerde und für die Beantragung einer verwaltungsgerichtlichen einstweiligen Anordnung einräumt, bevor sie die Ernennungsurkunde aushändigt. Die Verfassungsbeschwerde mutiert hier mehr und mehr vom außerordentlichen Rechtsbehelf zum ordentlichen Rechtsmittel.

Fortsetzung folgt in Heft 10/2010

Der Landespersonalausschuss: rechtspolitisch gebotenes Institut oder bürokratisches Relikt? – Zur Kontroverse anlässlich der Neufassung des brandenburgischen Landesbeamtengesetzes –

Dr. Hellmuth Günther

Es ist ein moderner Grundsatz des Berufsbeamtentums, Ausnahmen von Laufbahnrechtsregeln durch ein unabhängiges, sachkundig zusammengesetztes behördliches Gremium diskutieren und entscheiden zu lassen. Der Grundsatz ist in Brandenburg zwecks „Verwaltungsvereinfachung“ in Frage gestellt worden und er wird in Baden-Württemberg in Frage gestellt. Brandenburg hat den Grundsatz bestätigt. Zu Recht..

I. Einführung

Das BRRG verpflichtete die Länder im Abschnitt „Personalwesen“, „eine unabhängige, an Weisungen nicht gebundene Stelle zu bestimmen“ (§ 61 Abs. 1 S. 1 BRRG). Diese „Stelle“, die in der Regel nach dem Muster des Bundespersonalausschusses (§ 95 BBG a. F.) Landespersonalausschuss genannt wurde, war (kraft § 61 Abs. 1 S. 2 BRRG) befugt, über im BRRG „vorgesehene ... Ausnahmen“ zu entscheiden, etwa über Beförderung während der Probezeit (§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, S. 4 BRRG),¹ und die „Stelle“ war zur Feststellung kompetent, ob sog. „andere Bewerber“ befähigt seien (§§ 61 Abs. 1, 16 Abs. 1 BRRG). Ihr, der „Stelle“, konnten ferner durch formelles Gesetz oder Verordnung weitere Aufgaben/Befugnisse zugewiesen werden (§ 61 Abs. 2 BRRG). Die Zusammensetzung des Gremiums fixierte das BRRG nicht, sehr wohl aber die Unabhängigkeit von dessen Mitgliedern (§ 62 BRRG). – Damals, als das BRRG beschlossen wurde (1957),² bestand tendenziell Einvernehmen, die noch relativ junge Figur „unabhängige Stelle“ habe Sinn, sie habe sich schon bewährt. Auch in der Folgezeit bestand praktisch entsprechender, den Bund wie die Länder umfassender Konsens.

Vor wenigen Jahren aber wurde erstmals versucht, jenes personalrechtliche Sicherungselement des BRRG, den Personalausschuss als Maßgabe der Flexibilität des Laufbahnrechts, disponibel zu machen. Der Regierungsentwurf des Strukturreformgesetzes wollte nämlich die Normierungspflicht zu einer

„Kann“-Bestimmung herabgestuft wissen (§ 58 Abs. 1 BRRG-E),³ ein Detail des Gesamtkonzepts, das nicht plausibel, ja, das widersprüchlich begründet war⁴ und Kritik erfuhr.⁵ Letztlich beabsichtigte die Bundesregierung bzw. beabsichtigte der Bund wohl, mit partieller Freigabe von Laufbahnrechtssentials – wie überhaupt mit dem Strukturreformgesetz – extensiveren Plänen eines Teils der sog. Föderalismuskommission entgegenzuwirken, nämlich dem Vorhaben, u. a. das Laufbahnrecht als solches in die Normierungskompetenz der Länder zu geben.⁶

Die sog. Strukturreform blieb bekanntlich ein Projekt. Es kam gleichsam statt ihrer zur Neuverteilung der beamtenrechtlichen Gesetzgebungskompetenzen durch die sog. Föderalismusreform. Die Zuständigkeiten für das „Status“- und das sonstige Beamtenrecht wurden getrennt; die Länder erhielten die alleinige Befugnis u. a. der Regelung des Laufbahnrechts (Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG n. F.), so dass insoweit grundsätzlich die Verfassungslage des Kaiserreichs wiederhergestellt ist (mit der naheliegenden Folge künftiger, etwa Mobilität von Beamten erschwerender Rechtszersplitterung).⁷ – Nachdem folgerichtig das BRRG prinzipiell aufgehoben ist (§ 63 BeamStG), enthält das Beamtenbundesrecht keine Maßgabe zu „unabhängigen Stellen“ der Länder mehr, das BeamStG stellt den Gliedstaaten

1) Für Bundesbeamte verordnungsrechtliche Regelung §§ 12 Abs. 4 Nr. 1, 44 Abs. 1 Nr. 6 BLV a. F.

2) BRRG vom 1.7.1957 (BGBl I S. 667).

3) Entwurf der Bundesregierung SPD/Grüne: BR-Drs. 615/05.

4) Laut Entwurf (Fn. 3), S. 220 sollte der neue § 61 BRRG „den Ländern mehr Entscheidungsspielraum“ eröffnen (z. B. die „unabhängige Stelle“ abzuschaffen), „gleichwohl“ bleibe die „Aufgabe bestehen, qualitative Mindeststandards sicherzustellen“.

5) Etwa seitens *Battis*, ZBR 2005, S. 325 (327); *Bochmann*, ZBR 2006, S. 69 (83).

6) *Battis*, (Fn. 5), S. 325 (328), meinte deshalb, der Bund habe die Länder „hofier(en)“ wollen.

7) *Günther*, ZBR 2010, S. 1 (2 f., 14 ff.).